



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7078/1-Pr 1/91

II-2321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

894 IAB

1991 -06- 14

zu 952 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 952/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Dr. Schmidt, Meisinger, Haller, Scheibner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ladendiebstähle, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Halten Sie die geltenden Gesetze für ausreichend, um auch internationale Banden bzw. Einzeltäter aus dem Ausland von Ladendiebstählen und Entwendungen abzuschrecken?
2. Bis zu welcher Wertgrenze werden derzeit Ladendiebstähle und Entwendungen gemäß § 42 StGB wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat nicht verfolgt?
3. Bis zu welchem Wert der gestohlenen Sache wird die Tat derzeit in der Praxis als Entwendung eingestuft?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um der steigenden Kleinkriminalität entgegenzuwirken?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Es trifft zu, daß in letzter Zeit ein Ansteigen der Kleinkriminalität im Vermögensbereich zu beobachten ist, sodaß ich eine gewisse Besorgnis durchaus verstehen kann. Man

- 2 -

sollte sich allerdings dabei stets vor Augen halten, daß Österreich im internationalen Vergleich noch immer relativ günstig abschneidet: So kommen - laut polizeilicher Kriminalstatistik für das Jahr 1989 - in Österreich auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung rund 270 Anzeigen wegen Ladendiebstahls, während in der Bundesrepublik Deutschland über 600 und in Schweden knapp unter 700 Anzeigen auf 100.000 Einwohner entfallen.

Es entspricht auch den Tatsachen, daß mit ein Grund für den jüngsten Anstieg der Vermögenskriminalität die verstärkte Delinquenz ausländischer Staatsangehöriger ist und daß mit der strafgerichtlichen Verfolgung dieser Personengruppe häufig größere Schwierigkeiten verbunden sind als bei inländischen Tätern. Die Justiz- und Sicherheitsbehörden stehen diesem Phänomen jedoch nicht "wehrlos" gegenüber, sondern es sind ihnen durch verschiedene legislative und administrative Maßnahmen Mittel in die Hand gegeben worden, die es ihnen ermöglichen, auch die Bestrafung ausländischer Rechtsbrecher sicherzustellen, straffällige Ausländer aus dem Bundesgebiet auszuweisen und sie an der Wiedereinreise zu hindern. Hier ist vor allem auf das Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, BGBl.Nr. 455, zu verweisen, mit dem das "beschleunigte Verfahren" eingeführt worden ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen es, die Hauptverhandlung eines Strafverfahrens unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) durchzuführen, den Tatverdächtigen bis dahin anzuhalten und somit die Strafverfolgung auch bei Angezeigten zu gewährleisten, bei denen dies bisher in der Praxis nicht oder nur erschwert möglich gewesen ist. Zudem besteht zwischen der Republik Österreich und seinen Nachbarländern ein gut ausgebautes System von Rechtshilfeübereinkommen, sodaß Strafverfahren, die wegen von Ausländern im Inland begangenen Delikten im

- 3 -

Inland geführt werden müßten, vom Heimatstaat der Ausländer übernommen und dort fortgeführt werden können. Darüber hinaus sieht das - kürzlich novellierte - Fremdenpolizeigesetz die Möglichkeit der Ausweisung von Ausländern vor, die - innerhalb eines Monats nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet - von einem Gericht verurteilt worden sind (auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist) oder hinsichtlich derer der Staatsanwalt im Zusammenhang mit einem qualifizierten Tatverdacht die Absicht äußert, die Übernahme des Strafverfahrens wegen einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten strafbaren Handlung durch den Heimatstaat des Fremden zu betreiben.

Im übrigen ist festzuhalten, daß Österreich an die Ahndung von Diebstählen zum Teil strengere Maßstäbe anlegt, als dies in vergleichbaren Rechtsordnungen der Fall ist: Während in mehreren Ländern der Diebstahl bis zu einer bestimmten Wertgrenze lediglich eine Verwaltungsübertretung darstellt, ist in Österreich bereits der einfache (qualifikationslose) Ladendiebstahl nach § 127 StGB als gerichtlicher Straftatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht; der gewerbsmäßig begangene Ladendiebstahl und der Bandendiebstahl sind sogar mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Zu 2:

Ich darf vorausschicken, daß die Bestimmung über die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB) nicht zu dem Zweck geschaffen worden ist, Delikte wie Ladendiebstähle schlechthin von der strafgerichtlichen Verfolgung auszunehmen, sondern daß mit dieser Bestimmung (lediglich) ein Instrumentarium geschaffen werden sollte, mit dem jene Fälle von "Bagatelldelinquenz" strafgerichtlicher Ver-

- 4 -

folgung entzogen werden sollten, denen - auch aus generalpräventiver Sicht - nur eine geringe soziale Schädlichkeit innewohnt. Diese Regelung hindert die Justiz auch keineswegs am Tätigwerden bei der Verfolgung selbst geringer Vermögenskriminalität. Wie die Rechtsprechung der letzten Zeit deutlich gezeigt hat, wird diese Vorschrift äußerst restriktiv angewendet: Nur wenn die Schuld des Täters absolut und im Vergleich zu den typischen Fällen der jeweiligen Deliktskategorie gering ist, die Tätergesinnung in ihrem Unwert also hinter diesen Fällen erheblich zurückbleibt, wird von den Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall "geringe Schuld" im Sinne des § 42 StGB angenommen. Nach dieser Judikatur sind auch Diebstähle mit minimaler Schadenshöhe nicht von der Bestrafung ausgenommen: Selbst beim Diebstahl einer Zeitung im Wert von 7 S hat der Oberste Gerichtshof die Anwendbarkeit des § 42 StGB verneint, sodaß es praktisch überhaupt keine Wertgrenze gibt, unterhalb derer Ladendiebstähle nicht verfolgt werden.

Zu 3:

Ich möchte zunächst festhalten, daß die Entwendung auf anderen Tatbestandsvoraussetzungen aufbaut als der Diebstahl: Während nach § 127 StGB (bloß) die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit Bereicherungsvorsatz verlangt wird, ist bei der Entwendung (§ 141 StGB) zusätzlich erforderlich, daß eine Sache geringen Wertes jemand anderem aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes entzogen wird. Diese zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen interpretiert die Rechtsprechung eher eng: Unter "Not" ist nicht schon eine ungünstige Vermögenslage an sich zu verstehen, sondern ein Zustand der Mittellosigkeit, der "quälende Unlustgefühle hervorruft". Aus "Unbesonnenheit" handelt ein Täter, wenn die Tathandlung auf eine augenblickliche Eingebung zurückzuführen

- 5 -

ist, d.h., wenn sie einem Willensimpuls entspringt, der aus besonderen Gründen der Lenkung durch das ruhige Denken entzogen ist und nach der charakterlichen Beschaffenheit des Täters in der Regel unterdrückt worden wäre. Zur "Befriedigung eines Gelüstes" wird eine Sache dann entwendet, wenn der Täter sich diese in der Absicht aneignet, sie alsbald zu verbrauchen. Was unter einem "geringen Wert" zu verstehen ist, sagt § 141 StGB nicht. Nach einigem Schwanken hat sich die Rechtsprechung in jüngster Zeit darauf festgelegt, daß oberhalb einer Grenze von 1000 S eine Sache nicht mehr als geringwertig angesehen werden kann.

Zu 4:

Wie bereits zu 1. ausgeführt, wurde in der letzten Zeit eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um dem Ansteigen der Kleinkriminalität im Vermögensbereich entgegensteuern zu können. Darüber hinaus erwägt das Bundesministerium für Justiz vorzuschlagen, den Ladendiebstahl (bzw. den "Mißbrauch von Selbstbedienungseinrichtungen" allgemein) bis zu einer gewissen Schadenshöhe nicht gerichtlich, sondern verwaltungsbehördlich zu bestrafen. Damit könnte die Verfolgung und Ahndung von Bagatelldiebstählen im Bereich von Selbstbedienungseinrichtungen schneller, gleichmäßiger und auch wirksamer als bisher durchgeführt werden, was sich vor allem im Hinblick auf den beträchtlichen Ausländeranteil als zweckmäßig erweisen könnte, zumal das Verwaltungsstrafrecht weder eine dem § 42 StGB unmittelbar vergleichbare Vorschrift noch eine bedingte Strafnachsicht kennt. Das Bundesministerium für Justiz ist daher sowohl mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als auch mit anderen Ressorts und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Gespräche eingetreten, in denen die Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung für geringfügigere Diebstähle in Selbstbedienungseinrichtungen, aber auch andere Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden.

- 6 -

Der steigenden Kleinkriminalität im Vermögensbereich kann aber nicht mit legislativen Mitteln allein begegnet werden, sondern es sind auch Präventivmaßnahmen unverzichtbar. In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf verweisen, daß die Schwierigkeiten des Einzelhandels mit Ladendiebstählen vor allem auf die in den letzten Jahren schrittweise vorgenommene weitgehende Umstellung auf Selbstbedienung zurückzuführen sind und teilweise durch die Einführung neuer, "aggressiverer" Verkaufsmethoden sowie den Abbau an entsprechender Eigenvorsorge nicht selten noch vergrößert wurden. Dazu kommt in jüngster Zeit (seit der "Öffnung der Ostgrenzen") wohl auch das plötzliche Zusammentreffen vieler Menschen, die jahrzehntelanger Mangelwirtschaft ausgesetzt waren, mit den Produkten der westlichen Konsumgesellschaft und ihren Angebotsformen im Einzelhandel. Angesichts des großen Ausmaßes und des Umfanges derartiger wirtschaftlicher und politischer Strukturveränderungen kann sicherlich nicht erwartet werden, daß alle deren Auswirkungen von Polizei und Justiz allein bewältigt bzw. entstehende Folgeprobleme (und Folgekosten), wie der Ladendiebstahl bzw. dessen Ansteigen, allein auf die Einrichtungen der Strafrechtspflege überwältigt werden können. Vielmehr können zielführende Maßnahmen nur im Zusammenwirken aller Beteiligten und nicht unter gänzlicher Außerachtlassung des "Verursacherprinzips" getroffen werden.

13. Juni 1991

